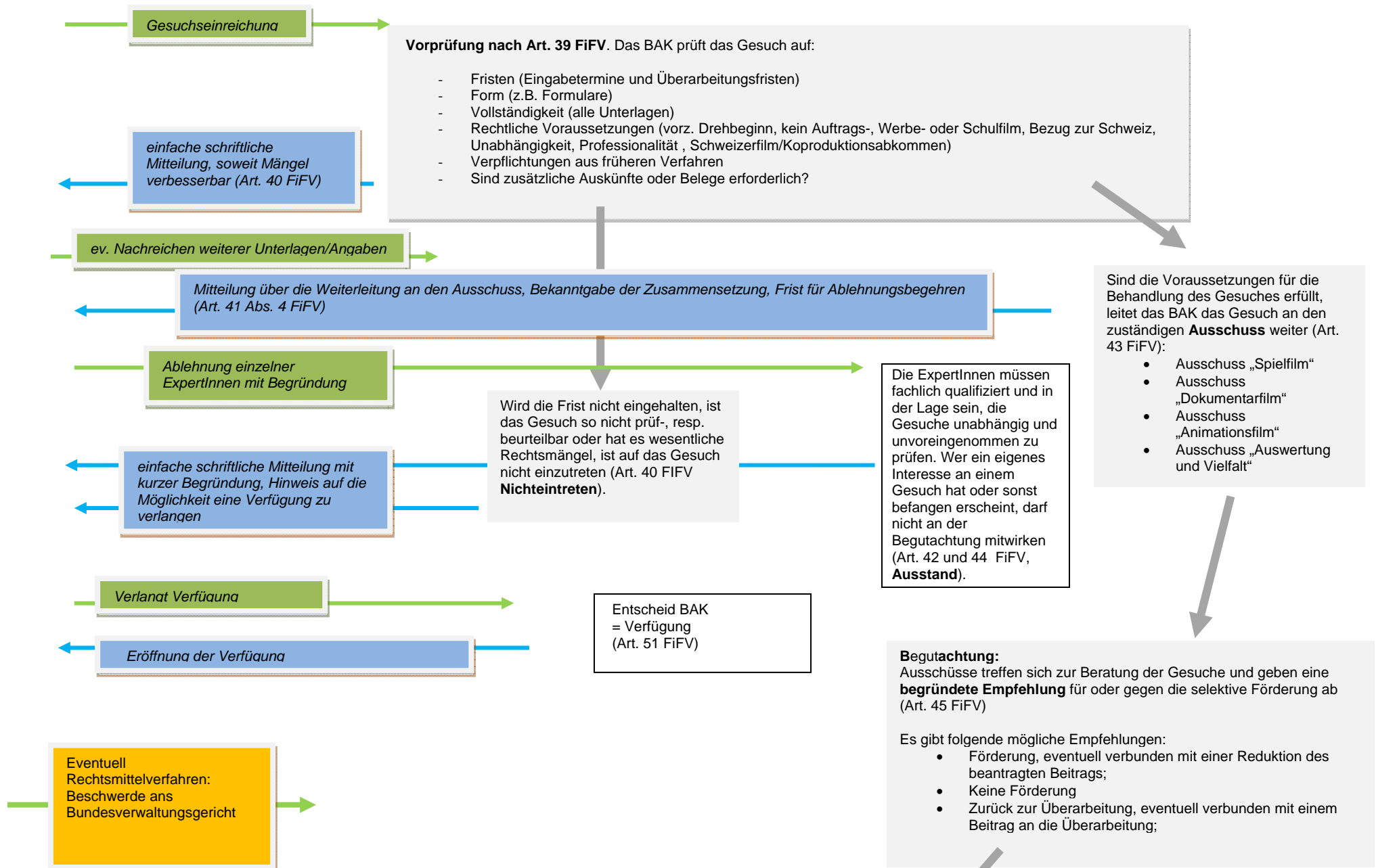


Schema Ablauf des Finanzhilfverfahrens (selektive Filmförderung)



Entscheid über die Förderung durch das BAK.

In der Regel folgt das BAK der Empfehlung der Ausschüsse (Art. 47). Weicht es davon ab, muss es dies begründen.

uf Verfahren 220160908_DE2016

Praxisgemäss kommt ein Abweichen insbesondere aus folgenden Gründen in Frage:

- finanzielle Gründe (z.B. Kredite ausgeschöpft)
- rechtliche Gründe/Hindernisse,
- ethische Bedenken
- politische Gründe (z.B. um ein bestehendes Ungleichgewicht bei Koproduktion nicht noch zu verstärken oder auszugleichen);
- stark divergierende Expertenmeinungen zum Projekt
- Expertenurteil ist widersprüchlich oder stützt sich auf unzulässige Überlegungen
- Drohende Rechtsverletzung (insbesondere bezüglich Verfahrensrechte oder Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör)

Ablehnung des Subventionsgesuchs = keine Förderung

Teilweise Guttheissung des Gesuchs (z.B. Kürzung der beantragten Förderbeiträge, Zurückstellung zur Überarbeitung) = teilweise Ablehnung

Befristete Absichtserklärung

Für den Fall, dass das Projekt zustande kommt, wird ein bestimmter Förderbetrag reserviert. Dieser kann sich je nach Gesuch aus selektiver und erfolgsabhängiger Filmförderung zusammensetzen. (Art. 48 FiFV)

einfache schriftliche Mitteilung mit Protokollauszug, Hinweis auf die Möglichkeit eine Verfügung zu verlangen

Reicht definitive Unterlagen zu Budget und Finanzierung, Verträge und Crewliste ein (Art. 49 FiFV **Auszahlungsgesuch**)

Auszahlung (Art. 49 FiFV)

Das BAK prüft,

- ob das Projekt im Wesentlichen noch dasselbe ist,
- ob die Finanzierung und Realisierung gesichert erscheinen (Budget, Finanzierungsplan, Verträge),
- ob eine Anerkennung als CH-Film oder offizielle Koproduktion möglich ist.

In der Auszahlungsverfügung werden :

- die einzelnen Raten und
- die Auflagen festgesetzt.

Verlanat Verfüauna

Eröffnung der abweisenden oder nur teilweise autheissenden Verfüauna

Eröffnung der Auszahlungsverfüauna

Eventuell Einreichung eines zweiten Gesuchs mit grundlegend überarbeitetem Projekt (Art. 53 FiFV, bei Abweisuna)

Eventuell Einreichung einer Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht